

- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

### **§ 7 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört
  - a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
  - b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 5.000 Euro;
  - c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
  - d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
  - e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des SFB und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des SFB wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstandes des SFB bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des SFB; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll wenigstens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat neun Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des SFB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Beratung des SFB,
- b) Beobachtung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des SFB,
- d) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des SFB unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilprojekte des SFB zu ändern oder zu beenden.

(7) <sup>1</sup>Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für den SFB zuständige Präsidiumsmitglied sowie die Sprecherin oder den Sprecher des SFB zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Vorstand des SFB und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) <sup>1</sup>Der Beirat wird in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>3</sup>Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) <sup>1</sup>Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des SFB und ein Bericht des Vorstands. <sup>2</sup>Der Bericht des Vorstands enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. <sup>3</sup>Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein

Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) <sup>1</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands des SFB teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. <sup>3</sup>Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem für den SFB zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

### **§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- c) Workshops und Tagungen;
- d) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- e) Personal;
- f) Gleichstellungsmaßnahmen;
- g) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up fund Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler).

<sup>3</sup>Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

### **§ 10 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

### **§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

<sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits